

Antrag des Regierungsrates vom 31. August 2011

**4827**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Kenntnisnahme der Jahresberichte 2010  
der Evangelisch-reformierten Landeskirche,  
der Römisch-katholischen Körperschaft  
und der Christkatholischen Kirchgemeinde  
sowie der Israelitischen Cultusgemeinde  
und der Jüdischen Liberalen Gemeinde**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

gestützt auf § 6 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 und § 13 des Gesetzes über die anerkannten jüdischen Gemeinden vom 9. Juli 2007 sowie nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 31. August 2011,

*beschliesst:*

I. Vom Jahresbericht 2010 der Evangelisch-reformierten Landeskirche wird Kenntnis genommen.

II. Vom Jahresbericht 2010 der Römisch-katholischen Körperschaft wird Kenntnis genommen.

III. Vom Jahresbericht 2010 der Christkatholischen Kirchgemeinde wird Kenntnis genommen.

IV. Vom Jahresbericht 2010 der Israelitischen Cultusgemeinde wird Kenntnis genommen.

V. Vom Jahresbericht 2010 der Jüdischen Liberalen Gemeinde wird Kenntnis genommen.

VI. Mitteilung an den Regierungsrat, den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche, Kirchgasse 50, 8001 Zürich (für sich und zuhanden des Präsidiums der Kirchensynode), den Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft, Hirschengraben 66, 8001 Zürich (für sich und zuhanden des Präsidiums der Synode), die Christkatholische Kirchgemeinde, Augustinerhof 8, 8001 Zürich, die Israelitische Cultusgemeinde Zürich, Lavaterstrasse 33, Postfach, 8027 Zürich, und die Jüdische Liberale Gemeinde, Hallwylstrasse 78, Postfach 9126, 8036 Zürich.

## Weisung

Der Kantonsrat übt die staatliche Oberaufsicht über die anerkannten kantonalen kirchlichen Körperschaften (Evangelisch-reformierte Landeskirche, Römisch-katholische Körperschaft, Christkatholische Kirchgemeinde) und die anerkannten jüdischen Gemeinden (Israelitische Cultusgemeinde Zürich und Jüdische Liberale Gemeinde) aus. Er nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung ab (§ 6 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 und § 13 des Gesetzes über die anerkannten jüdischen Gemeinden vom 9. Juli 2007). Die anerkannten Religionsgemeinschaften stellen dem Regierungsrat ihre Jahresberichte zu, der seinerseits dem Kantonsrat dazu Bericht erstattet.

Die Synode der Evangelisch-reformierten Landeskirche hat die Berichte des Kirchenrates und der landeskirchlichen Rekurskommission für das Jahr 2010 am 14. Juni 2011 behandelt und genehmigt. Gleiches tat die Synode der Römisch-katholischen Körperschaft am 16. Juni 2011 mit dem Jahresbericht 2010 mit integrierter Rechnung für das Jahr 2010 des Synodalrats. Die Kirchgemeindeversammlung der Christkatholischen Kirchgemeinde hat den Jahresbericht 2010 am 21. Juni 2011 behandelt und genehmigt.

Nach Art. 131 der Kantonsverfassung sind die Israelitische Cultusgemeinde und die Jüdische Liberale Gemeinde anerkannte weitere Religionsgemeinschaften. Die Generalversammlung der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich hat den Jahresbericht mit Rechnung am 28. Juni 2011 behandelt und genehmigt. Gleiches tat die Jüdische Liberale Gemeinde am 17. Mai 2011 mit ihren Berichten.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, diese Berichte, die insbesondere auch über die Verwendung der staatlichen Beiträge an die genannten kirchlichen Verbände Auskunft geben, zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger	Husi